

Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Diese Anordnung ist mit der Beschwerde anfechtbar. § 15 gilt entsprechend.

§4

(1) Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung werden die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und die notwendigen Maßnahmen zur Ergreifung und Überführung des Täters durch die Polizeibehörden, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Polizeibehörden sind befugt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge vorläufige Festnahmen, sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen vorzunehmen.

§5

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung finden auf das Wirtschaftsstrafverfahren sinngemäß Anwendung. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, steht eine entsprechende Handlung der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Wirtschaftsstrafen beauftragten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung gleich.

§0

(1) Vor Erlaß eines Wirtschaftsstrafbescheides ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründen ausreichend Stellung zu nehmen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann seine zwangsweise Vorfüh-